LANDKREIS BÖBLINGEN

LRABB

Inklusive Beschaffungsstrategie

Inklusionshilfen

10.2.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis 2

2. Allgemeines zum Vergaberecht 3

3. Ziel 4

4. § 118 GWB 5

4.1. Vereinfachte Darstellung der Vergabearten 8

4.2. Geeignete Verfahrensarten für die Anwendung des § 118 GWB 11

5. Weitere Möglichkeiten 11

6. Fazit 15

7. Praxisbeispiele: Vergabe an regionale Inklusionsbetriebe und Werkstätten mit Menschen mit Behinderung: 16

8. Vorstellung der Inklusionsunternehmen im Kreis Böblingen 16

9. Anlagen 19

1. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
i. V. m.	in Verbindung mit
KVR	Konzessionsvergaberichtlinie
SGB	Sozialgesetzbuch
SRL	Sektorenvergaberichtlinie
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VRL	Vergaberichtlinie
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

2. Allgemeines zum Vergaberecht

Bedeutung, Zwecke und Ziele des Vergaberechts

Das Vergaberecht sowie alle dazugehörigen Gesetze und Regelungen dienen der Umsetzung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es trägt dazu bei, dass Chancengleichheit und Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe gewährleistet werden. Damit wird außerdem Diskriminierung und Korruption bekämpft. Es dient der Beschaffung von Sachgütern sowie Bau- und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber. Im Vergaberecht gibt es verschiedene Richtlinien, die auf unterschiedlichen Ebenen erlassen wurden: das EU-Recht, Bundesrecht und Länderecht.

Vergaberechtsmodernisierung & Gesetzesänderung

Mit der Modernisierung des Vergaberechts wurde insbesondere Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) überarbeitet. Um die praktische Anwendung des Gesetzes zu erleichtern, wurde der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung sowie den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags im Gesetz vorgezeichnet. Die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber, strategische Ziele - zum Beispiel umweltbezogene, **soziale** oder innovative **Aspekte** - im Rahmen von Vergabeverfahren vorzugeben, **werden gestärkt**.

Auf Landesebene ist die „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Baden-Württemberg über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)“ am 01. April 2019 in Kraft getreten. Es wird den Kommunalbehörden und Betrieben **empfohlen, die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und die VWV Beschaffung anzuwenden**. Der Landkreis hat dieser Empfehlung Folge geleistet und hat die UVgO sowie die VWV Beschaffung übernommen. Damit werden die für die Arbeits- und Auftragspotenziale für Menschen mit Behinderungen relevanten Regelungen für die Unterschwellenvergabe für den Landkreis umsetzbar. Unter anderem der § 118 GWB im Unterschwellenbereich.

Dazu gibt es auch Unionsrechtliche Regelungen. Art. 24 S 1 Konzessionsvergaberichtlinie (KVR), Art 20 Abs 1 Vergaberichtlinie (VRL) und Art 28 Abs 1 Sektorenvergaberichtlinie (SRL). Auf diesen Artikeln beruht die Gesetzeslage des § 118 GWB.[1]

[1] Ziekow/Völlnik, Vergaberecht, 4 Auflage 2020; RndNr. 1

Diese Gesetzeslage wird auch der **UN-Behindertenkonvention,** d.h. dem Übereinkommen über das Recht von Menschen mit Behinderung, gerecht. Dort ist unter anderem festgeschrieben, dass die Vertragsstaaten (u.a. Deutschland) das **gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit anerkennen.** Dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen werden kann. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, diese Arbeit und Arbeitsplätze zu sichern und zu fördern. Durch die nachfolgenden Möglichkeiten wurde diese Verpflichtung umgesetzt.

3. Ziel

Die Zielperspektive ist die Gestaltung eines **inklusiven Arbeitsmarktes**, d.h. die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen mit geistiger, psychischer oder körperlicher Behinderung auf dem Ersten Arbeitsmarkt. WfbM finanzieren sich aus Leistungsentgelten des Landkreises und bieten den Menschen mit Behinderung keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze. **Integrationsunternehmen** dagegen bieten **praxisbewährt nachhaltige Möglichkeiten der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** und damit eine Wahlmöglichkeit zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung. **Die Integrationsbetriebe finanzieren sich eigenwirtschaftlich über Aufträge.** Der Landkreis und die Städte sowie Gemeinden können als öffentliche Auftraggeber der Inklusionsunternehmen selbst einen wirksamen Beitrag zum Ausbau der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung leisten. **Die verschiedenen Vergabestellen sollen im Folgenden auf diese Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden, proaktiv auf die Inklusionsbetriebe (besonders die im Landkreis Böblingen) im Vorfeld von Ausschreibungen zuzugehen und die Auftragspotenziale zu nutzen**. Sie tragen mit einer inklusiven Beschaffungsstrategie selbst wirksam zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei.

4. § 118 GWB

Für die im § 118 GWB genannten Einrichtungen ist es unter normalen Wettbewerbsbedingungen oft schwieriger, den Zuschlag bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu erhalten. Darum soll diese Gesetzesregelung den Vergabestellen die Möglichkeit eröffnen den Wettbewerb zu beschränken. „Klargestellt wird, dass ein Wettbewerb in diesen Fällen nur noch zwischen **Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Sozialunternehmen stattfindet** und die Teilnahme anderer privatwirtschaftlicher Bewerber oder Bieter ausgeschlossen ist.“[2]

Der Gesetzestext des § 118 GWB lautet:

Abs. 1: *Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.*

Abs. 2: *Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind.*

Dieser Paragraf findet Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Ausrichtung von Wettbewerben durch öffentliche Auftraggeber und auch durch Sektorenauftraggeber (§142 GWB) sowie bei der Vergabe von Konzessionen (§ 154 Nr. 1 GWB).

I.S.d. § 103 GWB sind öffentliche Aufträge entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, welche die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Auftraggeber gem. §§ 98 - 101 GWB können den § 118 GWB im Oberschwellenbereich und nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), § 1 Abs. 3 UVgO im Unterschwellenbereich anwenden. Wenn der Empfehlung der Landesregierung nachgegangen wird, dann können auch Kommunalbehörden im Unterschwellenbereich sich dem § 118 GWB bedienen.

[2] Püner/ Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, Rndnr. 6

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Die Definition einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) ist in § 219 SGB IX gegeben. Demnach sind WfbM Einrichtungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (…) und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. „Sie bieten berufliche Bildung und Beschäftigung für Menschen, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderungen nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. WfbM erbringen Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich“[3].

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Die Bundesagentur für Arbeit trifft auf Antrag mit dem Träger der Eingliederungshilfe die Entscheidung, welche Einrichtung als offizielle Werkstatt für Menschen mit Behinderung anerkannt wird und welche nicht (§ 225 S.2 SGB IX). Sie führt darüber ein Verzeichnis, welches eingesehen werden kann (§ 225 S.4 SGB IX).[4]

Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist

Für die oben genannten Unternehmen gibt es keine gesetzte Definition, wie für WfbM. Es gibt auch kein Anerkennungsverfahren, wie bei den oben beschriebenen Werkstätten.[5] Allerdings kann hier angenommen werden, dass es sich um „Sozialunternehmen“ handelt, da die Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes diesen Begriff benutzt hat. Laut der Definition der Europäischen Kommission haben diese Unternehmen das „soziale und gesellschaftliche gemeinnützige Ziel, [welches] Sinn und Zweck ihrer Geschäftsfähigkeit darstellt, was sich oft in einem hohen Maße an sozialer Innovation äußert“.[6] Außerdem „werden die Gewinne

[3] Spezifische Leistungsanbieter - Bundesagentur für Arbeit (arbeitsagentur.de), 11.01.2020
[4] Verzeichnis anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (arbeitsagentur.de); 11.01.2020
[5] Püner/ Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, Rndnr.15
[6] EU-Kommsion, KOM(2011) 682 endgültig, S. 2

[dieser Unternehmen] größtenteils wieder investiert, um (…) [das oben genannte] Ziel zu erreichen“. Hierzu gehört für die EU-Kommission auch, dass „deren Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse dieses Ziel widerspiegeln, da sie auf Prinzipien der Mitbestimmung oder Mitarbeiterbeteiligung basieren oder auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet sind“.[7]

Die Definition von Menschen mit Behinderung ist oben bereits beschrieben. „Benachteiligte Personen sind Personen wie Arbeitslose, Angehörige benachteiligter Minderheiten oder auf andere Weise an den Rand der Gesellschaft gedrängten Personen“.[8]

Beispielhaft für diese „Sozialunternehmen“ sind die in § 215 Abs. 1 SGB IX genanntem **Inklusionsbetriebe**. Sie sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Abs. 2 SGB IX **geführte Betriebe** oder Abteilungen **zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**, **deren Teilhabe** an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten **auf besondere Schwierigkeiten stößt**. Nach § 215 Abs. 2 SGB IX muss für die Qualifizierung als Inklusionsbetrieb hinzukommen, dass die jeweilige Einheit mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigt.

Lage in Baden-Württemberg

92 Inklusionsunternehmen mit 4.462 Beschäftigen gab es in Baden-Württemberg im Jahr 2019. Davon haben 1.797 Menschen eine schwere Behinderung.[9] Die Unternehmen sind reguläre Marktteilnehmer und **finanzieren sich überwiegend durch erwirtschaftete Erlöse**. Sie müssen durch die Qualität ihrer Dienstleistungen und Produkte überzeugen.[10]

Programme mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen

Dies ist die Alternative die § 118 Abs. 1 GWB vorsieht. Hierfür gibt keine es gesetzliche Definition. Es könnte sich dabei jedoch um geschützte Arbeitsmarktprogramme i.S.d. § 16e

[7] EU-Kommsion, KOM(2011) 682 endgültig, S. 2,3
[8] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG Rn, Erwägungsgrund 36
[9] Geschäftsbericht KVJS 2019/2020, S. 4
[10] https://www.iubw.de/#wer; 12.01.2021

SGB II/ § 115 SGB III für Arbeitssuchende oder im Rahmen der Arbeitsförderung sowie für Projekte der Kunst-, Arbeit- oder Beschäftigungstherapie für Menschen mit schweren psychischen Störungen handeln.[11] Die Abgrenzung zur oben beschriebenen Alternative 1 der im § 118 Abs. 1 GWB beschrieben Möglichkeit ist, dass es hier auf die „tatsächliche Tätigkeit bei der konkreten Auftragsausführung ankommt“[12]. Dabei gibt es eine Überschneidung mit § 128 Abs. 2 GWB. Demnach können öffentliche Auftragnehmer besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Absatz 3 GWB in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Sie können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen. Somit können sich alle Unternehmen bewerben, wenn sie die entsprechenden Ausführungsbedingungen enthalten, so auch Programme mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen.

30-Prozent Regel

In Absatz 2 wird bestimmt, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten, Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sein müssen. Das schließt insbesondere die oben genannten Inklusionsbetriebe ein. Somit kann sichergestellt werden, dass auch Werkstätten und Unternehmen den Zuschlag erhalten, für die dieses Gesetz gemacht wurde. „Ziel (…) ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtungen zu stärken und deren Betrieb zu sichern.“[13]

4.1. Vereinfachte Darstellung der Vergabearten

Für öffentliche Aufträge gibt es verschiedene Optionen je nach Auftragshöhe. Der Schwellenwert ist ausschlaggebend für das anwendbare Recht. Grundlage ist der Auftragswert ohne Umsatzsteuer einschließlich aller Zahlungen.

---

[11] Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, Rnd. Nr. 20, Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 4. Auflage 2020, Rnd. Nr. 13

[12] Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, Rnd. Nr. 20

[13] Püner/ Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, Rnd Nr. 11

Im Unterschwellenbereich muss auf nationaler Ebene ausgeschrieben werden. Es gibt folgende Verfahrensarten:

- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 VOB/A § 8 Abs. 2 UVgO, § 9 UVgO)

  Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.

- Beschränkte Ausschreibung **mit** Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOB/A § 8 Abs. 2 UVgO, § 10 UVgO)

  Bei einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

- Beschränkte Ausschreibung **ohne** Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOB/A § 8 Abs. 2 UVgO, § 11 UVgO)

  Bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen, zur Abgabe eines Angebots auf.

- Verhandlungsvergabe (§8 Abs. 4, § 12 UVgO)

  Der Auftraggeber kann eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchführen. Bei einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb gilt § 10 Absatz 1 und 2 entsprechend. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen, zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen wechseln, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden.

- Direktauftrag (§ 14 UVgO)

Erwerb der Leistung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens.

Aufträge die im Oberschwellenbereich liegen, sind EU–weit auszuschreiben. Folgende Verfahrensarten gelten hier:

- Offene Verfahren (§ 3 EU Nr. 1 und 2 VOB/A §§ 14 Abs. 2, 15, 16 VgV)

  Das offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert. Die Veröffentlichung muss im EU-Amtsblatt (sowie www.bund.de) stattfinden. Es findet eine Eignungsprüfung statt, bei denen die Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben wird, die nicht nach §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

- Nicht offene Verfahren (§ 3 EU Nr. 1 und 2 VOB/A §§ 14 Abs. 2, 15, 16 VgV)

  Der öffentliche Auftraggeber wählt nach vorherigem Teilnahmewettbewerb eine beschränkte Anzahl von Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien aus und fordert sie dann zur Angebotsabgabe auf. Die Veröffentlichung muss im EU-Amtsblatt (sowie www.bund.de) stattfinden.

- Verhandlungsverfahren

  Der öffentliche Auftraggeber wendet sich mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln. Es muss einer der Ausnahmetatbestände gem. § 14 Abs. 3, 4 VgV vorliegen.

- Wettbewerblicher Dialog

  Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen zur Teilnahme auf und verhandelt mit einzelnen, ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags.

- Innovationspartnerschaft

  Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der darauf hervorgehenden Leistungen. Dies ist für Kommunen meist nicht relevant.

Die jeweiligen Schwellenwerte für die einzelnen Vergabearten sind in §106 GWB sowie in der Unterschwellenvergabeordnung geregelt. Allerdings gelten für das Jahr 2021 aufgrund von Covid 19 andere Sätze. Diese finden Sie hier in Anlage 1 - VwV Investitionsfördermaßnahmen öA). [14]

4.2. Geeignete Verfahrensarten für die Anwendung des § 118 GWB

Wenn Paragraf § 118 Anwendung finden soll, muss dies in der Vergabebekanntmachung angegeben werden[15]. Die Vergabebekanntmachung wird nach dem Muster gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 erstellt (§ 39 Abs. 2 VgV, § 35 Abs. 2 SektVO, § 36 Abs. 1 SektVO und § 19 KonzVgV).

Im Unterschwellenbereich kommen folgende Verfahrensarten des § 1 Abs. 3 UVgO i. V. m § 118 GWB in Frage:

- Öffentliche/beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO) dabei Beschränkung auf Integrationsunternehmen wohl zulässig

Im Oberschwellenbereich kommen folgende Verfahrensarten in Frage (§ 118 GWB):

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren

5. Weitere Möglichkeiten

Es gibt noch weitere Möglichkeiten, die genannten Einrichtungen bevorzugt in den Vergabeprozess einzubinden.

Möglichkeit 1: Wahl bestimmter Verfahrensarten ohne Teilnahmewettbewerb

Bei den Verfahrensarten, bei denen es einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bedarf, könnten die Einrichtungen je nach Geschäftsbereich direkt aufgefordert werden. Da

[14] https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/landesrechtliche-vorschriften/ ; 25.01.2021

[15] Gesetzesbegründung der Bundesregierung, BT-Drs. 18/6281, Fehns-Böer in Müller-Wrede § 118 Rnd. Nr. 9; Röwekamp in Kulartz/Portz/Prieß § 118 Rnd. 3

bedarf es den § 118 GWB bzw. § 1 Abs. 3 UVgO i. V. m. § 118 GWB nicht. Im Unterschwellenbereich bei der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist es möglich, mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes, aufzufordern. Dies können dann auch Inklusionsunternehmen aus der Region sein. Bei dieser Vergabeart ist beispielsweise bei Dienstleistungen der maßgebliche Schwellenwert momentan 214.000 Euro (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA, 2b). Das wäre eine weitere Möglichkeit, um Inklusionsunternehmen zu fördern. Dieser Wert gilt natürlich nur solange die Verwaltungsvorschrift für Investitionsfördermaßnahmen in Kraft ist.

Möglichkeit 2: 8.13.1 VwV Beschaffung, §§ 224, 226 SGB IX

§ 224 Abs. 1 SGB IX: *Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften.*

Dies ist auch auf anerkannte Blindenwerkstätten auf Grund des Blindenwarenvertriebsgesetzes anzuwenden (§ 226 SGB IX).

Abs 2: *Absatz 1 gilt auch für Inklusionsbetriebe*

In diesem Gesetz können nur anerkannte Werkstätten, Blindenwerkstätten und Inklusionsunternehmen bevorzugt behandelt werden. Ausgeschlossen sind die in § 118 GWB erwähnten benachteiligten Personen oder Programme mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen.

Viel wichtiger in diesem Zusammenhang ist jedoch der Begriff „Bevorzugung“. Er bedeutet, dass nicht wie im § 118 GWB ein „geschützter“ Wettbewerb stattfindet, sondern, dass das Vergabeverfahren nicht eingeschränkt bzw. nicht auf einen bestimmten Bieterkreis beschränkt werden kann.

Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Inklusionsunternehmen und Blindenwerkstätten erhalten nur dann den Zuschlag, „sofern ihr Angebot ebenso wirtschaftlich ist, wie die der anderen Bieter.“[16] Gemäß 8.13.1 VwV Beschaffung wird bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote der von dem bevorzugten Unternehmen

[16] Püner/ Schellenberg, Vergaberecht, 3. Auflage 2019, RndNr. 10, VWV Beschaffung BW, 8.13.1,

angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 Prozent berücksichtigt. Wichtig hierbei ist auch, dass die Anerkennung (oben beschrieben) bis zum Angebotsabgabetermin vorliegen muss. Allerdings gibt es hier kritische Stimmen, ob dieses Verfahren nicht unionswidrig ist, da Grundfreiheiten verletzt sein könnten. Gerade bei EU–weiten Ausschreibungen haben ausländische Bieter, die erst das Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen, schlechtere Chancen sich zu bewerben. Bis das Anerkennungsverfahren durch ist, könnte die Frist für die Angebotsabgabe bereits abgelaufen sein und somit können ausländische Einrichtungen nicht berücksichtigt werden. Dies stellt eine Chancenungleichheit zwischen inländischen bereits anerkannten Werkstätten und ausländischen Bietern da. [17]

Möglichkeit 3: Berücksichtigung sozialer Aspekte auf verschiedenen Stufen im Vergabeverfahren (Gesetzeslage im Unterschwellenbereich)

Nach § 2 Abs. 3 UVgO werden bei der Vergabe Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt.

Somit gibt es Möglichkeiten, während des Vergabeverfahrens soziale Aspekte einfließen zu lassen und zu berücksichtigen.

§ 23 Abs. 2 UVgO als Leistungsbeschreibung

Gemäß § 23 Abs. 2 UVgO können in der Leistungsbeschreibung auch soziale Aspekte einbezogen werden. Diese können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind. Soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand können beispielsweise Barrierefreiheit eines Internetportals, Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder die Ausbildung von arbeitslosen Jugendlichen als soziales Projekt sein.

---

[17] Zitiert von Ziekow/Völlnik, Vergaberecht, 4 Auflage 2020, Rnd 16

Zu beachten ist auch § 23 Abs. 4 UVgO. Bei Leistungen zur Nutzung durch natürliche Personen müssen Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.
Da sozial engagierte Unternehmen die o.g. Kriterien oftmals vollständig erfüllen, sind diese auch ohne „vorbehaltenem Auftrag“ im Wettbewerb konkurrenzfähig. Zusätzlich können diese beim Preis über den reduzierten Umsatzsteuersatz in der Angebotswertung profitieren.

§ 43 UVgO als Zuschlagskriterien

Laut § 43 Abs. 1 UVgO wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Allerdings unterliegt dessen Ermittlung den Grundlagen des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können nach Abs. 2 u.a. soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

Beispiele für soziale Belange:

- Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit und Zwangsarbeit.
- Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz LTMG, Mindestlohngesetz MiLoG)
- Förderung von Beschäftigungschancen für Jugend- und Langzeitarbeitslosen
- Förderung von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU)
- Integrationsförderung
- Barrierefreiheit und „Design für alle“
- Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Blick auf die Beschäftigungsfähigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt, durch die Vergabe eines öffentlichen Auftrags als vorbehaltener Auftrag

Weitere Möglichkeiten zu den oben genannten, vor allem im Oberschwellenbereich, entnehmen Sie bitte Anlage 8.

6. Fazit

Die oben beschriebene Gesetzeslage des § 118 GWB bietet vielfältige Möglichkeiten, Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Sozialunternehmen zu fördern. Es müssen bei Alternative 1 (Sozialunternehmen und WfbM) immer beide Einrichtungen berücksichtigt werden.

Aber auch bei den anderen Möglichkeiten werden Einrichtungen, besonders Inklusionsunternehmen, die Menschen mit einer Behinderung einen Arbeitsplatz bieten, gefördert und unterstützt. Dies entspricht auch der UN-Behindertenkonvention und hilft, Inklusion voranzutreiben.

Die relevanten vergaberechtlichen Regelungen für die Berücksichtigung anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe als bevorzugte Unternehmen bei Ausschreibungen wurden hier im Folgenden nochmal zusammengefasst:

- § 118 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- § 1 Abs. 3 UVgO i. V. m. § 118 GWB
- Wahl bestimmter Verfahrensarten ohne Teilnahmewettbewerb
- Regelungen der VwV Beschaffung des Landes (Ziff. 8.13.1 bevorzugte Unternehmen)
- §§ 224, 226 SGB IX
- § 23 Abs. 2 UVgO als Leistungsbeschreibung
- § 43 UVgO als Zuschlagskriterien

7. Praxisbeispiele: Vergabe an regionale Inklusionsbetriebe und Werkstätten mit Menschen mit Behinderung:

- Gebäudereinigung Straßenmeisterei Herrenberg – Auftragnehmer: FEMOS gGmbH
- E-Check beide Straßenmeistereien – Auftragnehmer: LEDA gGmbH
- Reinigung der Arbeitsbekleidung Straßenbau – Auftragnehmer: Pfiffikus gGmbH
- Pflege der Außenanlagen an der Friedrich-Fröbel-Schule Herrenberg. Evaluation, ggf. Ausweitung weitere Objekte in Herrenberg, September 2019. - Auftragnehmer: Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH (GWW)
- Betrieb der Wertstoff-Sortieranlage Kreismülldeponie Sindelfingen – Auftragnehmer: Femos gGmbH
- Aktendigitalisierung im Rahmen Einführung Dokumentenmanagementsystem - Auftragnehmer: Rudolf-Sophien-Stift gGmbH

Ziel des Landratsamtes Böblingen ist es, proaktiv auf die Inklusionsunternehmen zuzugehen und sie in den Wettbewerb mitaufzunehmen. Außerdem werden Leistungsverzeichnisse unter Ausschöpfung rechtlicher zulässiger Kriterien gestaltet. Des Weiteren sind die Ämter aufgerufen, ihre Auftragspotenziale für Integrationsunternehmen auszuschöpfen.

8. Vorstellung der Inklusionsunternehmen im Kreis Böblingen

Im Kreis Böblingen gibt es vier Inklusionsunternehmen. Diese werden hier im Folgenden vorgestellt.

LEDA – Mit Sitz in Leonberg

LEDA, ein Tochterunternehmen von Atrio, ist ein Inklusionsunternehmen mit 35 Mitarbeitende mit sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis. Davon sind ca. 50% schwerbehinderte Menschen. Das Ziel des Unternehmens ist es, Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zu schaffen. Sie sind tätig in der Gebäudereinigung,

Haustechnik, ACheck, Überprüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel nach DGUV Vorschrift 3, Webshop für Kfz-Kennzeichen: www.sozialschild.de uvm. [18]
Die Präsentation von LEDA mit genaueren Informationen finden Sie in Anlage 4.

Femos – Mit Sitz in Gärtringen

Das Inklusionsunternehmen Femos gGmbH bietet seit 1989 Arbeitsplätze für behinderte Menschen in den Landkreisen Böblingen und Calw. Dort können sie unter Bedingungen der freien Wirtschaft und gleichzeitig im geschützten Rahmen arbeiten. Der Jahresumsatz 2019 beträgt 10,6 Mio. Es arbeiten ca. 170 Mitarbeiter, davon 49 Prozent Menschen mit schwerer Behinderung.
Die Geschäftsfelder umfassen Montagearbeiten, insbesondere von Ladungsträgern für die Daimler AG, Wertstoffsortierung für den AWB Böblingen, Einzelhandel CAP-Lebensmittelmärkte, Möbelhalle Böblingen, Logistikdienstleistungen, hauswirtschaftliche Dienstleistungen/Gastronomie, Elektronikfertigung und Montagen, Fahrdienstleistungen u.v.m.[19]
Die Präsentation von Femos mit genaueren Informationen finden Sie in Anlage 5.

1a Zugang – Mit Sitz in Gärtringen

Die 1a Zugang Beratungsgesellschaft ist zertifizierter Anbieter von Beratung und Bildungsdienstleistungen für Unternehmen und Organisationen, die sich auf den Weg zur Barrierefreiheit machen. Sie qualifiziert Menschen mit Nachteilen und schafft interessante und herausfordernde Arbeitsplätze. In diesem Team arbeiten Menschen mit und ohne Behinderung auf Augenhöhe mit gleichen Karrierechancen. Sie entwickeln für Kunden digitale Lösungen und Anwendungen insbesondere zu Fragestellungen der Information, des Lernens und der Bildung und Qualifizierung. Das Unternehmen umfasst 40 Mitarbeiter und ist unter der Leitung von Markus Metz. Davon sind 40 Prozent Menschen mit Schwerbehinderung im Team beschäftigt. Die Geschäftsfelder liegen in der Beratung von Barrierefreiheit, Perspektive der Nutzer/ Kunden Testung, Bildungsangebote und e-Learning, Zugänge für Menschen mit einer Behinderung in den Arbeitsmarkt schaffen u.v.m.[20]

---

[18] Die Daten sind aus der Präsentation von LEDA übernommen worden
[19] Die Daten sind aus der Präsentation von FEMOS übernommen worden
[20] Die Daten sind aus der Präsentation von 1a Zugang übernommen worden

Die Präsentation von 1a Zugang mit genaueren Informationen finden Sie in Anlage 6.

Pfiffikus – Mit Sitz in Leonberg

Der Inklusionsbetrieb „Pfiffikus gGmbH“ wurde 2002 von dem Förderverein der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Leonberg gegründet. Der Förderverein ist alleiniger Gesellschafter der gGmbH. Bis heute besteht eine enge Verzahnung und Zusammenarbeit zwischen den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Tätigen (Interessierte aus der Gesellschaft, Eltern, Lehrer*innen). 2008 wurde Pfiffikus vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) als Integrationsfirma anerkannt.

Pfiffikus bietet aktuell 18 Mitarbeiter*innen mit unterschiedlichem, individuellem Beschäftigungsumfang einen Arbeitsplatz. Sie bieten unterschiedliche Arbeitsleistungen an, unter anderem waschen, bügeln, mangeln, Raumpflege und verschiedene Dienstleistungen an Schulen.[21]

Die Präsentation von Pfiffikus mit genaueren Informationen finden Sie in Anlage 7.

Die Unternehmen haben noch viele Ideen für weitere Geschäftsfelder und sind in der Zusammenarbeit mit öffentlichen Auftraggeber offen für Neues. Sie können durch die genannten Maßnahmen gezielt gefördert werden, ohne den Wettbewerb einzuschränken.

[21] Die Daten sind aus der Präsentation von Pfiffikus übernommen worden

9. Anlagen

1. Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA)
2. Power-Point Präsentation – Vorstellung inklusive Beschaffungen
3. Vorstellung der im LK BB Integrationsunternehmen mit den wichtigsten Fakten
4. Präsentation LEDA
5. Präsentation Femos
6. Präsentation 1a Zugang
7. Präsentation Pfiffikus
8. Rechtliche Möglichkeiten im Unterschwellenbereich/ Oberschwellenbereich

Jennifer Luz
Trainee – Dezernat 2 Jugend und Soziales -
Landratsamt Böblingen
Parkstraße 16
71034 Böblingen
Tel.: 07031/663-2325
mailto:j.luz@lrabb.de
http://www.landkreis-boeblingen.de

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA)

Vom 20. August 2020, - Az.: 64-4460.0/433 -

Präambel

Um die Vergabe öffentlicher Aufträge und damit investive Maßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19-Pandemie beschleunigen zu können, werden vorübergehend die folgenden Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Landes eingeführt. Die Möglichkeiten und Verpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber zur Prüfung und Vorgabe von Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere umweltbezogenen und sozialen Kriterien) bleiben hiervon unberührt. Die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen sollten insbesondere auch dafür genutzt werden, um Kleine und Mittlere Unternehmen, Start-ups und Innovationen zu stärken sowie das Ziel einer nachhaltigen Beschaffung zu verwirklichen.

Die VwV Investitionsfördermaßnahmen öA geht als lex specialis den entsprechenden Regelungen in der VwV Beschaffung vom 24. Juli 2018 (GABl. S. 490), die durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Juni 2019 (GABl. S. 217) geändert worden ist, vor.

1 Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte („Oberschwellenvergabe“)

Angesichts der schwierigen konjunkturellen Lage ist von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen. Daher kann die Vergabestelle bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen in der Regel von den jeweils vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten bei hinreichend begründeter Dringlichkeit Gebrauch machen. Diese Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden (siehe verbindliche Handlungsleitlinien der Bundesregierung vom 8. Juli 2020 - BAnz AT 13.07.2020 B2).

2 Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte („Unterschwellenvergabe“)

Ergänzend zu den geltenden Regelungen des ersten Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben beziehungsweise Verhandlungsvergaben und Direktaufträge ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert die folgende Wertgrenzen voraussichtlich nicht überschreitet:

a) Bei Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A bis 1 000 000 Euro,
- Freihändige Vergaben nach § 3a Absatz 3 VOB/A bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 VOB/A bis 5 000 Euro.

Eine Freihändige Vergabe ist in Ergänzung des § 3a Absatz 3 VOB/A auch dann zulässig, wenn nach Insolvenz eines beauftragten Unternehmens oder nach Kündigung eines Vertrages entsprechend § 8 Absatz 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B die Restleistung kurzfristig vergeben werden muss, um Störungen von bereits beauftragten Folgegewerken zu vermeiden. Bei EU-Baumaßnahmen ist für derartige Ersatzvornahmen der Rückgriff auf die Freihändige Vergabe nur im Rahmen des sogenannten 20-Prozent-Kontingentes nach § 3 Absatz 9 der Vergabeverordnung (VgV) zulässig.

b) Bei Lieferungen und Dienstleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von derzeit 214 000 Euro,
- Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 14 UVgO bis 10 000 Euro.

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Absatz 1 UVgO und § 20 Absatz 3 und 4 VOB/A wird hingewiesen.

3 Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Die VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 15. Januar 2013 (GABl. S. 55), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2019 (GABl. S. 430) geändert worden ist, ist zu beachten.

4 Anwendungsbereich

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes sowie für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unmittelbar (öffentliche Auftraggeber) oder nach § 105 LHO (Auftraggeber) zu beachten haben, soweit sie Mittel des Landeshaushalts bewirtschaften, unmittelbar.

Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Regelungen nach Nummer 1 und 2 sollen gleichermaßen für Empfänger von Zuwendungen des Landes gelten, die aufgrund von Zuwendungsbestimmungen zur Anwendung der VgV, UVgO oder VOB/A verpflichtet sind.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Inklusive Beschaffungsstrategie
Arbeits- und Auftragspotentiale
für Menschen mit wesentlicher Behinderung
im Landkreis Böblingen

LANDKREIS BÖBLINGEN

Modernisierung des Vergaberechts

Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VWV Beschaffung) trat am 01.April 2019 in Kraft

Den Kommunalbehörden und Betrieben zur Anwendung empfohlen:

- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)

Der Landkreis folgt der Empfehlung und übernommen die Anwendung der UVgO sowie der VwV Beschaffung. Wir empfehlen die Anwendung auch für Kommune im Landkreis.

Damit werden die für die Arbeits-und Auftragspotentiale für Menschen mit Behinderungen relevanten Regelungen für die Unterschwellenvergaben für den Landkreis, Städte und Gemeinden umsetzbar.

Ziele

- Die Zielperspektive ist die Gestaltung eines **inklusiven Arbeitsmarktes**, d.h. die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen mit geistiger, psychischer oder körperlicher Behinderung auf dem Ersten Arbeitsmarkt
- **Integrationsunternehmen** bieten **praxisbewährt nachhaltige Möglichkeiten der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** und damit eine Wahlmöglichkeit zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung. **Sie finanzieren sich eigenwirtschaftlich über Aufträge.**
- Die verschiedenen Vergabestellen sollen im Folgenden auf diese Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden, proaktiv auf die Inklusionsbetriebe (besonders die im Landkreis Böblingen) im Vorfeld von Ausschreibungen zuzugehen und die Auftragspotenziale zu nutzen.

Möglichkeit 1 - „vorbehaltener Auftrag“

Rechtsgrundlage: § 118 GWB - § 1 Abs. 3 UVgO i.V.m. § 118 GWB

Öffentliche Aufträge können nach § 118 GWB ausschließlich auf anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Sozialunternehmen (hierunter fallen auch **Inklusionsbetriebe**), beschränkt werden.

Voraussetzung:

mind. 30 % der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten sind Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen.

LANDKREIS BÖBLINGEN

Geeignete Vergabearten

- Im Unterschwellenbereich kommen folgende Verfahrensarten in Frage (§ 1 Abs. 3 UVgO i.V.m § 118 GWB)
  - Öffentliche/beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
  - Verhandlungsvergabe (§ 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO) dabei **Beschränkung auf Integrationsunternehmen zulässig**
- Im Oberschwellenbereich kommen folgende Verfahrensarten in Frage (§ 118 GWB):
  - Offenes Verfahren
  - Nicht offenes Verfahren

Möglichkeit 2: Wahl bestimmter Verfahrensarten ohne Teilnahmewettbewerb

- Bei den Verfahrensarten, bei denen es einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes bedarf, könnten die Einrichtungen je nach Geschäftsbereich direkt aufgefordert werden.
- Im **Unterschwellenbereich** bei der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist es möglich, **mindestens drei Unternehmen** zur Abgabe eines Angebotes, **aufzufordern**.
- Dies können dann auch Inklusionsunternehmen aus der Region sein. Bei dieser Vergabeart beträgt beispielsweise bei Lieferungen und Dienstleistungen der maßgebliche Schwellenwert **momentan 214.000 Euro** (VwV Investitionsfördermaßnahmen öA, 2b). Das wäre eine weitere Möglichkeit, um Inklusionsunternehmen zu fördern. Dieser Wert gilt natürlich nur solange die Verwaltungsvorschrift für Investitionsfördermaßnahmen in Kraft ist, derzeit bis 31.12.2021.

Möglichkeit 3 – „Abschlag 15 %“

Rechtsgrundlage: Ziffer 8.13.1 VwV Beschaffung, §§ 224, 226 SGB IX

- Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung, I**nklusionsunternehmen** und Blindenwerkstätten erhalten nur dann den Zuschlag, „sofern ihr Angebot ebenso wirtschaftlich ist, wie die der anderen Bieter.“
- Gemäß Ziffer 8.13.1 VwV Beschaffung wird bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote der von dem bevorzugten Unternehmen angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 Prozent berücksichtigt.

Möglichkeit 4 - Berücksichtigung sozialer Aspekte

- **§ 23 Abs. 2 UVgO** **in der Leistungsbeschreibung oder**
- **§ 43 UVgO** **als Zuschlagskriterien**

Soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand (zum Beispiel Barrierefreiheit eines Internetportals, Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Ausbildung von arbeitslosen Jugendlichen als soziales Projekt) können insbesondere in der Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Da sozial engagierte Unternehmen die o.g. Kriterien oftmals vollständig erfüllen, sind diese auch ohne „vorbehaltenem Auftrag“ im Wettbewerb konkurrenzfähig. Zusätzlich können diese beim Preis über den reduzierten Umsatzsteuersatz in der Angebotswertung profitieren.

LANDKREIS BÖBLINGEN

LEDA – mit Sitz in Leonberg

- 35 Mitarbeitende mit sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis
- 50 Prozent schwerbehinderte Mitarbeitende
- Ziel des Unternehmens ist es, Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zu schaffen
- Leda ist unter anderem in der Gebäudereinigung, Haustechnik und Überprüfung der elektrischen Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nach DGUV Vorschrift 3 tätig

Femos – mit Sitz in Gärtringen

- 170 Mitarbeitende
- 49 Prozent schwerbehinderte Mitarbeitende
- Geschäftsfelder sind sehr vielseitig: Montagearbeiten, Wertstoffsortierung, Gastronomie, Logistikdienstleistungen, Einzelhandel CAP-Lebensmittelmärkte, Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Überprüfung der elektrischen Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nach DGUV Vorschrift 3, Fahrdienstleistungen,…u.v.m.

1 a Zugang - mit Sitz in Gärtringen

- 40 Mitarbeitende
- 40 Prozent schwerbehinderte Menschen
- Die 1a Zugang Beratungsgesellschaft ist zertifizierter Anbieter von Beratung und Bildungsdienstleistungen für Unternehmen und Organisationen, die sich auf den Weg zur Barrierefreiheit machen. Dies bedeutet, dass sie beispielsweise Homepages auf einfache Sprache überprüfen und übersetzen
- Sie qualifiziert Menschen mit Nachteilen und schafft interessante und herausfordernde Arbeitsplätze.

Pfiffikus - mit Sitz in Leonberg

- 18 Mitarbeitende
- Die Mitarbeiterschaft bilden Menschen unterschiedlicher Nationen mit und ohne Behinderungen, welche teilweise von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen Vermittlungshemmnissen bedroht oder betroffen sind
- Zusätzlich sind noch zahlreiche Praktikant*innen mit und ohne Behinderung/ anderen Vermittlungshemmnissen in Orientierungs-, Erprobungs- und Eingliederungspraktika tätig
- Sie bieten unterschiedliche Arbeitsleistungen an, unter anderem waschen, bügeln, mangeln, Raumpflege und verschiedene Dienstleistungen an Schulen wie beispielsweiße die Essensausgabe.

Ziele des Landkreises mit seinen Beteiligungsunternehmen Böblingen

- Proaktiv auf die Inklusionsunternehmen und Einrichtungen zuzugehen und sie in den Wettbewerb mitaufzunehmen.
- Leistungsverzeichnisse werden unter Ausschöpfung rechtlicher zulässiger Kriterien gestaltet
- Alle Organisationseinheiten sind dazu aufgerufen, ihre Auftragspotenziale für Integrationsunternehmen auszuschöpfen.

Hinweise

- Die Unternehmen haben noch viele Ideen für weitere Geschäftsfelder und sind in der Zusammenarbeit mit öffentlichen Auftraggeber offen für Neues. Weitere Informationen können auch aus den beiliegenden Präsentationen entnehmen
- Die Unternehmen stellen sich bei Interesse gerne auch selbst vor
- Wenn eine der genannten Möglichkeiten in Betracht gezogen wird, sollte **frühzeitig und proaktiv auf die ansässigen Inklusionsunternehmen** zugegangen werden. Sie nehmen oft die Ausschreibungen auf den dafür vorgesehenen Kanälen nicht wahr
- Durch die genannten Maßnahmen können in den vier Inklusionsunternehmen im Landkreis Böblingen Arbeitsplätze erhalten werden, ohne den Wettbewerb einzuschränken

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Im Unterschwellenbereich / national: UVgO (VOL/A) und VwV Beschaffung Ba-Wü		
1. Variante:	2. Variante:	3. Variante:
Vorbehaltene Aufträge	**Berücksichtigung sozialer Aspekte auf verschiedenen Stufen im Vergabeverfahren**	**Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale Dienstleistungen**
im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne TW **§ 1 Abs. 3 UVgO i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO und nach 118 GWB** Öffentliche Aufftraggeber <u>können</u> das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren für Werkstätten für Menschen mit Behinderung vorbehalten. **Voraussetzung: mind. 30 %** der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigte sind Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen. (VOL/A derzeit noch geltend: Erleichterung bei der Wahl der Verfahrensart. Gem. § 3 Abs. 5 j VOL/A freihändige Vergabe zulässig.) **§ 12 Abs. 2 UVgO Verhandlungsvergabe ohne TW.** Der öffentliche Auftraggeber fordert mind. 3 Unternehmen zur Abgabe des Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. § 12 Abs. 4 UVgO Verhandlung über den gesamten Angebotsinhalt, außer über Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.	im Wege öffentlicher, beschränkter Ausschr. o. Verhandlungsvergabe **§ 2 Abs. 3 UVgO,** "bei der Vergabe werden soziale Aspekte berücksichtigt" **§ 23 Abs. 2 UVgO Berücksichtigung in der Leistungsbeschreibung (vor allem bei der Ausführung des Auftrags):** Die Leistungsbeschreibung kann soziale Aspekte umfassen. Diese können sich auf den Prozess, Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung, andere Stadien im Lebenszyklus einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen. **Merkmale <u>müssen</u> in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sein. § 23 Abs. 4 UVgO B**ei Leistungen zur Nutzung durch natürliche Personen **müssen Zugänglichkeitskriterien** für Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. **§ 43 UVgO Berücksichtigung als Zuschlagskriterium:** Zuschlag wird auf das wirtschaflichste Angebot auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erteilt. Neben dem Preis <u>können</u> auch soziale Kriterien berücksichtigt werden, insb. Zugänglichkeit der Leistung für Menschen mit Behinderung - Übereinstimmung mit Anforderungen des "design for all" und soziale Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen. **Zuschlagskriterien <u>müssen</u> mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.**	erweiterte Verfahrenswahl **§ 49 UVgO i.S.V. § 130 Abs. 1 GWB** **Abschließende Aufzählung der Dienstleistungen nach Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU**. **§ 49 Abs. 1 UVgO:** Neben öffentlichen und beschränkten Ausschreibung mit TW zusätzlich nach freier Wahl (also ohne Bedingungen) **Verhandlungsvergabe mit TW zulässig**. Verzicht auf TW unter den Voraussetzungen § 8 Abs. 3 und 4 UVgO möglich. **§ 49 Abs. 2 UVgO: Bei der Bewertung von Zuschlagskriterien <u>können</u> inbs. Erfolg und Qualität berücksichtigt werden,** "Organisation, Qualifikation und Erfahrung des bereitst eingesetzen Personals".
8.13.1 **Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe als bevorzugte Unternehmen** Die Dienststellen des Landes sind nach §§ 224 und 226 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) verpflichtet, Aufträge, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 219 Absatz 1, 225 SGB IX oder Blindenwerkstätten nach § 226 SGB IX ausgeführt werden können, bevorzugt diesen anzubieten. Nach § 224 Absatz 2 SGB IX ist diese Vorschrift auch auf Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX anzuwenden. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind. Voraussetzung ist gemäß § 118 Absatz 2 GWB, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind.	**8.13.1** **Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe als bevorzugte Unternehmen.** Ist die Ausschreibung nicht nur auf anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe beschränkt, so ist einem Angebot eines bevorzugten Unternehmens der Zuschlag zu erteilen, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines bietenden Unternehmens. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Unternehmen angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 Prozent berücksichtigt.	

Achtung: Zwischen den Unternehmen soll gewechselt werden! Vermeidung von Interessenskonflikten § 4 UVgO!

Im Oberschwellenbereich / EU-weit: EU Richtlinie, GWB, VgV,		
1. Variante:	2. Variante:	3. Variante:
Vorbehaltene Aufträge	**Berücksichtigung sozialer Aspekte auf verschiedenen Stufen im Vergabeverfahren**	**Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale Dienstleistungen**
§ 118 GWB Öffentliche Aufftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren für Werkstätten für Menschen mit Behinderung vorbehalten. **Voraussetzung: mind. 30 %** der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigte sind Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen. Da auch bei freihändigen Vergaben grundsätzlich ein Wettbewerb erforderlich ist, sind in der Regel mind. 3 Angebote von diesen Werksätten einzuholen.	**§ 97 Abs. 3 GWB** "bei der Vergabe werden soziale Aspekte berücksichtigt" im Wege offener u. nicht offener Verfahren o. Verhandlungsvergabe **§ 11 VgV Der öffentliche Auftraggeber gewährleistet die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Mittel** nach den §§ 4 und 11 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) in der jeweils geltenden Fassung. **§ 31 Abs. 3 VgV Leistungsbeschreibung** Merkmale des Auftragsgegenstands können auch soziale Aspekte betreffen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind. § 31 Abs. 5 VgV verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse i.S.d. § 121 Abs. 2 GWB. Wie im Unterschwellenvergabeverfahren, dedoch **MUSS Vorschrift " Design for all"** Konzeption für alle Nutzer, sofern der Beschaffungsgegenstand zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen ist. **§ 58 VgV und § 127 GWB** (*wie im Unterschwellenbereich § 43 UVgO* ***Berücksichtigung als Zuschlagskriterium*** *:)* Zuschlag wird auf das wirtschaflichste Angebot auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erteilt. Neben dem Preis können auch soziale Kriterien berücksichtigt werden, insb. Zugänglichkeit der Leistung für Menschen mit Behinderung - Übereinstimmung mit Anforderungen des "Design for all" und soziale Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen. **Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. vgl. § 127 Abs. 3 GWB.** **§ 128 Abs. 2 GWB Besondere Ausführungsbedingungen.** Auf Anbieterseite kann die Vergabestelle im Wege von Auftragsausführungsbedingungen vorgeben, dass eine Leistung ganz oder teilweise durch Einsatz von Menschen mit Behinderung zu erfüllen ist. (muss mit dem Auftrag entspr. § 127 Abs. 3 GWB in Verbindung stehen)	**§ 64 VgV i.S.V. § 130 Abs. 1 GWB** erweiterte Verfahrenswahl **Abschließende Aufzählung der Dienstleistungen nach Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU**. **§ 65 VgV:** Neben offenen und nicht offenen Verfahren zusätzlich **Verhandlungsvergabe mit TW zulässig**. Verzicht auf TW unter den Voraussetzungen § 14 Abs. 2 VgV möglich. **§ 49 Abs. 2 UVgO: Bei der Bewertung von Zuschlagskriterien können inbs. berücksichtigt werden:** "Organisation, Qualifikation und Erfahrung des bereitst eingesetzen Personals" nach § 58 Abs. 2 S. VgV.

Achtung: Zwischen den Unternehmen soll gewechselt werden! Vermeidung von Interessenskonflikten § 6 VgV!